

**vgf Verkehrs-Gemeinschaft
Landkreis Freudenstadt GmbH**

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen**

Stand Dezember 2020

vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien der in der **Anlage 1** festgelegten Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet der vgf.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung zum Betreiben des Liniverkehrs hat.

(3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Betreten des Fahrzeuges Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung

- eine Beförderungspflicht gegeben ist,
- den geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen entsprechen wird,
- die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern sie die Gesundheit anderer Mitreisender gefährden können,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr müssen stets begleitet sein.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheiden in der Regel das Verkehrs- und Betriebspersonal oder die Sicherheitsdienste. Auf deren Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) Personen ohne gültige Fahrausweise, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf - oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen, Abteilen oder Bahnhof-/Bahnsteigbereichen zu rauchen (auch e-Zigaretten / Verdampfer),
8. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkgeräte zu benutzen,
9. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen,
10. Fahr- und Sicherheitseinrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen.

11. Rad-, Rollschuh, Inline-Skate- und Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen.
12. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist.

Über das Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie des Gebrauchs von Mobiltelefonen entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmen festgesetzte Reinigungskosten gemäß **Anlage 2** gegen Quittung erhoben. Bei schuldhaft verursachter Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die entstandenen Kosten vom Unternehmen in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten.

(8) Der Reisende darf die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5

Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Wagenklasse

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Die 1. Wagenklasse in Schienenfahrzeugen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von dem jeweiligen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens.

(2) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt richtige Fahrkarte besitzt.

(3) Auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Jahreskarten und Fahrausweise des Ausbildungsverkehrs sowie Freizeitpässe – grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen, ausgenommen in Fahrzeugen der Stadtbahnlinien S8 und S81. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal bzw. soweit vorhanden am Automaten im Fahrzeug zu erwerben.

(4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- oder Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhängen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges, oder im Schienenverkehr mit dem Verlassen der Bahnsteige einschließlich der Zu- und Abgänge.

(5) Alle Fahrausweise sind mit Ausgabe bereits entwertet.

(6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 3 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 10 bleibt unberührt.

(7) Fahrzeuge, Wagen oder Wagenteile im Schaffner- bzw. Kassiererlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§7

Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei Schienenunternehmen

(1) Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden grundsätzlich nur Fahrausweise nach dem vgf-Tarif ausgegeben.

(2) Im Verbundraum können Schienenunternehmen den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb der vgf liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

In allen Zügen – ausgenommen Stadtbahnen der Linien S8 und S81 - sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

(3) Nachlösen von Fahrausweisen

Das Nachlösen von Verbundfahrkarten ist nur in Stadtbahnzügen der Linien S8 und S81 möglich. Ein Fahrgast, der beim Einstieg ohne gültigen Fahrausweis ist, hat diesen nach dem Einsteigen unverzüglich am Fahrkartenautomaten in der Stadtbahn zu erwerben. Am Fahrkartenautomaten sind nur Verbundfahrausweise der vgf sowie Übergangskarten des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) erhältlich.

In den Zügen der DB Regio und der Ortenau-S-Bahn (SWEG) ist ein Nachlösen beim Fahrer des Triebwagens nicht möglich.

(4) Fahrausweise für Fahrten von Bahnhöfen im Verbundraum nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes:

Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, sind grundsätzlich nur Fahrausweise nach den Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB AG), AVG mbH (BB AVG mbH) und SWEG GmbH (BB SWEG GmbH) erhältlich, wenn nicht besondere Übergangsregelungen zwischen benachbarten Verkehrsverbänden bestehen.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Verbundtarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH erhältlich ist.

Vorhandene Verbund-Fahrausweise werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH wird nicht erstattet.

(5) Fahrausweise für Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Verbundraumes in dieses Gebiet:

Für Fahrten von außerhalb in den Verbundraum gelten die Bestimmungen der BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH und werden Fahrausweise nach diesem Tarif ausgegeben, wenn nicht besondere Übergangsregelungen bestehen.

§ 8

Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 9

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. trotz Erfordernis nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
9. ohne das erforderliche Passbild benutzt werden,
10. bei Nichtübereinstimmung der Nummer von Stammkarte und Zeitkarte benutzt werden,

Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

(2) Eine Fahrkarte, die nur in der Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis, einem Antrag oder Bescheinigung zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis, Antrag oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung der Fahrausweise wird auf

Verlangen schriftlich bestätigt. Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnete Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 10

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
 3. die Stammkarte/Antrag für eine in Anspruch genommene ermäßigte Monatskarte oder eine erforderliche Bescheinigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht vorweisen kann,
 4. für zahlungspflichtige Sachen/Tiere keine gültigen Fahrkarten vorweist,
 5. mit einem Fahrausweis der nur für die 2. Klasse gilt ohne Zuschlag die 1. Klasse benützt,
 6. unzutreffende Angaben für eine in die Bescheinigungen eingetragene Person gemacht hat oder
 7. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter den Nummern 1,4 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt für die zurückgelegte Strecke sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann durch das Kontrollpersonal sofort erhoben werden. Andernfalls erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist eine nach den Tarifbestimmungen gültige Fahrkarte erforderlich.

(3) Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird statt dem erhöhten Beförderungsentgelt das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** berechnet, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. für die in Anspruch genommene Ermäßigung berechtigt war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 11

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine an einem Fahrausweisautomaten oder Verkaufsbüro eines Unternehmens gekaufte Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt vom ausgebenden Unternehmen auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(3) Fahrgeld für verlorene oder für abhanden gekommene Fahrkarten, die nicht ab der Ausgabe personalisiert sind, wird nicht erstattet.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarten, bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Umweltjahreskarten mit einer Laufzeit von bereits mehr als einem Jahr oder einer krankheitsbedingten Unterbrechung während des ersten Jahres, bei Fortbestand des Vertrages, werden ab einer Krankheit, verbunden mit Reiseunfähigkeit, von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, wie folgt erstattet:

Für Unterbrechungen länger als einen Monat:
Rückerstattung des monatlichen Abbuchungsbetrages

Für Unterbrechungen kürzer als einen Monat / bzw. Resttage:
Jahreskartenpreis/360 x Krankheitstage

Der Rückerstattungsbetrag pro Monat kann nicht höher sein als der monatliche Abbuchungsbetrag. Der Antrag muss schriftlich, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Reiseunfähigkeit oder einer Bescheinigung durch ein Krankenhaus, bei der Geschäftsstelle der vgf innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Zeitraumes erfolgen, für den die Monatsbeiträge erstattet werden sollen. Für die Bearbeitung wird ein Bearbeitungsentgelt nach **Anlage 2** erhoben.

§ 12

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Behinderte mit Rollstühlen nicht zurückgewiesen werden, so-

fern es die Bauart der Fahrzeuge zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

(5) Fahrräder werden nur in Schienenfahrzeugen befördert. Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern sind in den vgf Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(7) E-Scooter und Segways sind von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht betroffen sind Rollstühle, diese werden, sofern es die Bauart der Fahrzeuge zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt, transportiert. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

§ 13

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind stets an einer kurzgehaltenen Leine zu führen, sofern sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden können. Hunde, die nicht in Behältern mitgenommen werden, müssen grundsätzlich einen Maulkorb tragen. Es gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

(3) Wer einen Kampfhund oder einen gefährlichen Hund im Sinne der GefHundeVO unter Verstoß gegen die GefHundeVO mitnimmt, ist von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung auch ohne Maulkorb stets zugelassen.

(5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Der Fahrgast haftet für die im Zusammenhang mit der Mitnahme von Tieren entstandenen von ihm verschuldeten Schäden gegenüber dem Geschädigten selbst.

§ 14

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Entgelt und Aufbewahrungsfristen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Soforti-

ge Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Fundsachen einem örtlichen Fundbüro zu übergeben.

§ 15

Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem vgf-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif der vgf erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 EUR. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.

(5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Single, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Baden-Württemberg-Tickets Young, MetropolTagesTicket, Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung) und Tageskarten sowie Konus-Gästekarten.

(6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebs-eigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).

(7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

(8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die vgf-Mobilitätsgarantie (siehe § 21) aus.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der vgf genehmigt.

§ 16

Haftung

(1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Sachschäden, die durch Dritte oder mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 17

Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, unabwendbare Ereignisse, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche und keine Erstattung; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Verkehrsunternehmen und die vgf haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch die vgf oder einen der Partner im Tarifverbund, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. der vgf oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. der vgf vorliegt.

§ 17 Eisenbahnverordnung (EVO) bleibt unberührt.

§ 19

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 20

Veröffentlichung und Genehmigung

Die Ausgabe des Gemeinschaftstarifes der vgf und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekanntgemacht. Änderungen und Ergänzungen des Tarifs können durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekanntgemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.11.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 21

Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets (siehe Absatz 2) der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten vgf-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende vgf-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vgf-info.de)
- (2) Anspruchsberechtigte sind Inhaber einer Monatskarte, Umwelt-Jahreskarte sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35,00 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Originalquittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.vgf-info.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der vgf oder einem vgf-Verkehrsunternehmen einzureichen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im vgf kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohung, Streik, Suizid, Stau und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.vgf-info.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu den Fahrgastrechten der Eisenbahnunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur bei der vgf oder den Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.